

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern der Klassen 5 bis 10,

angesichts der Corona-Krise und ihrer Folgen für Schule geistern viele Informationen durch die Medien, vielleicht auch manches falsche Gerücht. Dies gilt gerade auch für Fragen der Leistungsbewertung und Versetzung. Da inzwischen das entsprechende „Bildungssicherungsgesetz“ im Landtag verabschiedet wurde und die Landesregierung die zugehörigen Rechtsverordnungen erlassen hat, gibt es nun rechtssichere Informationen in diesen Belangen. Anhand des Links der seit Sonntag auch schon auf unserer Homepage steht, können Familien selbst Einsicht nehmen in die einschlägigen Regelungen

([https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18443&ver=8&val=18443&sg=0&menu=1&vd_back=N)),

Dennoch sehen wir es als unsere Aufgabe an, Ihnen diese in einem kurzen Überblick mit unseren Worten vorzustellen, und zwar in solchen Bereichen, die uns besonders wichtig, schwierig und sensibel erscheinen. Es sei betont, dass wir als Schule keinerlei Einfluss auf diese Regelungen und Entscheidungen hatten oder haben, sondern hier ausschließlich der Überbringer von Nachrichten sind und keine Verantwortung übernehmen.

Die Regelungen sehen vor, dass in diesem Schuljahr ausnahmsweise in allen Jahrgangsstufen des Gymnasiums **außer der Stufe 9** die Kinder unabhängig von ihren erbrachten Leistungen in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt werden (§44c [1]). Bei großen Leistungsdefiziten kommen auf Empfehlung der Klassenkonferenz Schule und Elternhaus im beratenden Gespräch zusammen und überlegen, ob eine freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe sinnvoll ist (§44c [2]).

Für die besonders wichtige Gelenkstelle des **Übergangs von der Erprobungsstufe in die Mittelstufe (Klasse 6→7)** ist festgelegt, dass bei Schüler\*innen mit deutlichen Leistungsdefiziten zwar auch die Regelung gilt, dass sie dennoch in die Klasse 7 übergehen dürfen (§44c [1]). Sind aber die Lehrkräfte des Kindes der Auffassung, dass dieses in der Schulform Gymnasium überfordert ist, empfiehlt die Schule den Eltern den Wechsel auf eine andere Schulform und berät sie dazu. Die Entscheidung darüber liegt in diesem Jahr anders als sonst üblich einzig bei den Eltern (§44c [4]), wir raten aber mit Blick darauf, welche immense seelische Belastung schulische Überforderung für ein Kind bedeuten kann, die Argumente von Schulseite sehr ernst zu nehmen.

### **Einige genauere Ausführungen zu der Jahrgangsstufe 9 :**

Hier gibt es **keine automatische Versetzung**, sondern für die Versetzung in die Oberstufe (eine sogenannte „Berechtigung“) müssen die entsprechenden Leistungen wie in normalen Schuljahren erbracht werden (§ 44c [3]). Einige Erleichterungen sind jedoch festgelegt:

- Wenn es schulorganisatorisch möglich ist, können versetzungsgefährdete Schülerinnen und Schüler im weiteren Verlauf des Schuljahrs freiwillige zusätzliche Leistungen mündlicher, schriftlicher oder in Ausnahmefällen praktischer Art zur Notenverbesserung erbringen (§44e [2]).
- Bei der Notenvergabe wird stärker als üblich die Leistungsentwicklung über das ganze Schuljahr hin berücksichtigt (§44e [1]).
- Schülerinnen und Schüler können in jedem Fach mit Leistungsdefizit eine Nachprüfung machen (§44f [1]), um die Versetzung noch zu erreichen.

Für die Schüler\*innen der **EF (Einführungsphase/Klasse10)** gilt, dass sie zwar automatisch in die nächste Jahrgangsstufe, die Q1, versetzt werden. Doch für die nach der EF zu vergebenden **Abschlüsse** (Mittlerer Schulabschluss oder Hauptschulabschluss nach 10) müssen die nötigen Leistungen erbracht werden (§47 [2]). Dies betrifft in erster Linie die wenigen Schüler\*innen, die das Gymnasium nach der 10 verlassen.

**Natürlich ist die Ermittlung von notenrelevanten Leistungsdaten abhängig davon, wie sich in den kommenden Monaten die Unterrichtssituation in NRW gestaltet.** Die von Schülerinnen und Schülern während des Ruhens des Unterrichts erbrachten Leistungen (E-Learning) werden bei der Notenfindung ausschließlich zugunsten der Schülerin oder des Schülers berücksichtigt.

Kurz gesagt: Alle Schülerinnen und Schüler müssen, sei es zuhause oder in der Schule, arbeiten und Leistungen erbringen. Aber mit Blick einzig auf die Frage der **Versetzung** gilt dies in besonderem Maße für die 9. Jahrgangsstufe.